

# **Satzung des Vereins „Liebe sei Tat Thannhausen e.V.“**

## ***Vorwort***

*Für die Gründung des Vereins „Liebe sei Tat Thannhausen e.V.“ zeichnen die Mitglieder des katholischen Gebetskreises Thannhausen und dem Gebetskreis nahestehende Personen verantwortlich.*

*Die Namenswahl des Vereins geht auf ein Zitat des Hl. Vinzenz von Paul zurück. Die Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul mit dem Mutterhaus in Augsburg haben von 1873 bis 2007 in Thannhausen segensreich und auf vielfältige Weise gewirkt. Durch ihre Tätigkeit in Thannhausen im Stadlerstift, im ehemaligen Bezirkskrankenhaus, im katholischen Kindergarten und in der Ambulanten Krankenpflege haben sie viele Menschen in unterschiedlichen Nöten geholfen und wurden für viele ein lebendiges Vorbild der Nächstenliebe.*

*Über die Treffen der Frauen des Vinzentinischen Kreises im Mutterhaus in Augsburg pflegen einige Vereinsmitglieder bereits seit Jahren bis heute eine enge Verbindung zu den barmherzigen Schwestern.*

*Daher soll der Verein im Geist des Hl. Vinzenz von Paul gegründet werden und sich in seinem Tun an seinem Vorbild orientieren. Hauptanliegen des Vereins ist die Hilfe und Unterstützung von Menschen in Not im Geist des Hl. Vinzenz von Paul.*

*Die Mitglieder haben in der Gründungsversammlung am 17.05.2010 eine Satzung für den Verein beschlossen.*

*Diese wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.11.2019 in Teilen geändert.*

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Liebe sei Tat Thannhausen e.V.“ und ist der katholischen Kirche, insbesondere dem Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern in Augsburg verbunden
2. Sitz des Vereins ist 86470 Thannhausen .  
Er ist unter der Vereinsregister Nr. 200358 beim Registergericht Memmingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist es, aus christlicher Verantwortung und zur Bezeugung des Evangeliums die Betreuung, Hilfeleistung und Unterstützung von Menschen in finanzieller und geistiger Not zu fördern, unter anderem durch
  - Besuche und Gespräche
  - Begleitung bei Spaziergängen
  - Übernahme von Einkaufsdiensten und Botengängen
  - Hilfeleistung bei schriftlichen Arbeiten
  - finanzielle Unterstützung von Personen,  
die in wirtschaftlicher, körperlicher, geistiger oder seelischer Not sind im Rahmen unserer Möglichkeiten, auch nach Unfällen und Katastrophen
  - Sterbe- und Trauerbegleitung
  - Fortbildungsangebote für Mitglieder und freiwillige Mitarbeiter
2. Ein gleichberechtigter Zweck des Vereins ist
  - die Vertiefung des Glaubens
  - den Dienst am Nächsten aus dem Glauben heraus zu fördern, und einen Beitrag zum Evangelisationsauftrag der katholischen Kirche zu leisten, durch organisatorische und finanzielle Unterstützung.Dies geschieht z.B. durch regelmäßige Treffen und Teilnahme an Gebets- und Bibelkreisen, Gottesdiensten, Exerzitien, Besuche des Vinzentinischen Kreises, Wallfahrten und durch den Aufbau von Zellgruppen innerhalb der Pfarrgemeinde „Mariä Himmelfahrt“ in Thannhausen.  
Hierzu sind alle Christen, auch die von anderen Konfessionen, herzlich willkommen.
3. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der mildtätigen und religiösen Zwecke vornehmen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen, mildtätigen oder religiösen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüssen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch Gebet, Mitarbeit bzw. finanzielle Unterstützung fördert.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
3. Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.  
Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit geben zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird vom Konto abgebucht. Sollte ein Mitglied wähen des Jahres ausscheiden, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen zu befolgen und die Beiträge fristgerecht zu entrichten.

## **§8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  - Kassier,
  - Schriftführer,
  - mindestens 3 Beisitzer,mit deren Wahl die Übernahme bestimmter Aufgaben verbunden werden soll.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, welche jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.  
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind somit der Vorstand im Sinne des §26 BGB

## **§10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen werden.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung einer Tagesordnung
- b) Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Führung der laufenden Geschäfte, Buchführung, Kassenverwaltung und Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

## **§12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, einberufen werden. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als Ablehnung des Antrags gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.  
Email, Whatsapp, und vergleichbare nachprüfbar papierlose Kommunikation sind konform

## **§13 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anstelle eines Einladungsschreibens ist auch die Ladung per E-Mail an die zuletzt von einem Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse zulässig.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich bzw. durch Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind nicht möglich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finden zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende Einzelvertreter der Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Katholische Kirchenstiftung Maria Himmelfahrt in 86470 Thannhausen, eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12.11.2019 in Thannhausen von der Mitgliederversammlung des Vereins „Liebe sei Tat Thannhausen e.V.“ einstimmig beschlossen.

Thannhausen, den 12.11.2019

Die Mitglieder des Vorstands: (Name, Unterschrift)

1. Vorsitzender Franz Jäckle \_\_\_\_\_

2. Vorsitzender Margarita Beßler \_\_\_\_\_

Schriftführer Erna Winter \_\_\_\_\_

Kassier Rainer Eisele \_\_\_\_\_

Beisitzer Gudrun Feistle \_\_\_\_\_

Beisitzer Karin Jäckle \_\_\_\_\_

Beisitzer Brigitte Schiefele \_\_\_\_\_

Beisitzer Thomas Greiner \_\_\_\_\_